

Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Esens

Synopse

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkung
§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene "Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeisters.	§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene "Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den 1. stellvertretenden Gemeindebrandmeister oder den 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeisters.	Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur im Maskulinum verwendet; beziehen sich aber auf alle Geschlechter. Seit Januar 2019 hat der Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Esens 2 Stellvertreter.
§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene "Dienstweisung für den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. bzw. 2. tellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den 1. bzw. stellvertretenden Ortsbrandmeister.	§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG) wird von dem Ortsbrandmeister geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene "Dienstweisung für den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. bzw. 2. stellvertretende Ortsbrandmeister.	Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur im Maskulinum verwendet; beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel, Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.	§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel, Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.	Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur im Maskulinum verwendet; beziehen sich aber auf alle Geschlechter.
§ 5 Gemeindekommando (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. (2) Das Gemeindekommando besteht aus a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,	§ 5 Gemeindekommando (1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. (2) Das Gemeindekommando besteht aus a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,	Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur im Maskulinum verwendet; beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern sowie deren Stellvertreter/innen als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes, (3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. (6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist.	b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeistern sowie deren Stellvertreter Beisitzer kraft Amtes, (3) Das Gemeindekommando wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. (6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist.	
§ 6 Ortskommando (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, und g aufgeführten Aufgaben. (2) Das Ortskommando besteht aus a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter, b) Der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern	§ 6 Ortskommando (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, und g aufgeführten Aufgaben. (2) Das Ortskommando besteht aus a) dem Ortsbrandmeister als Leiter, b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,	Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur im Maskulinum verwendet; beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen und Beisitzer kraft Amtes, (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend. (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.	(3) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend. (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.	
§ 7 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.	§ 7 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.	Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur im Maskulinum verwendet; beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.	(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.	
§ 8 Verfahren bei Vorschlägen (3) Über den dem Samtgemeinderat gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt.	§ 8 Verfahren bei Vorschlägen (3) Über den dem Samtgemeinderat gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt.	Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur im Maskulinum verwendet; beziehen sich aber auf alle Geschlechter.
§ 9 Aktive Mitglieder (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.	§ 9 Aktive Mitglieder (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Samtgemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.	Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur im Maskulinum

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat. (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21. 09. 1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.	(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat. (4) Aufgenommene Bewerber werden von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21. 09. 1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.	verwendet; beziehen sich aber auf alle Geschlechter.
§ 13 Ehrenmitglieder Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.	§ 13 Ehrenmitglieder Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.	Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur im Maskulinum verwendet; beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluß des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluß des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindegremiums. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluß des Gemeindegremiums. Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeisterin/Löschmeister" bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.	§ 16 Verleihung von Dienstgraden (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann" vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluß des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluß des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindegremiums. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluß des Gemeindegremiums. Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeisterin/Löschmeister" bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters.	Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur im Maskulinum verwendet; beziehen sich aber auf alle Geschlechter.
§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, b) Geschäftsunfähigkeit, c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr, d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde bei aktiven Mitgliedern, e) Ausschuß.	§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, b) Geschäftsunfähigkeit, c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr, d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde bei aktiven Mitgliedern,	Erweiterung der Aufzählung

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt, 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt, 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört, 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat, 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist. (8) Aktive Mitglieder können, wenn gegen sie ein Ausschlußverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluß vom Dienst suspendiert werden. (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den	e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern f) Ausschluss (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt oder 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt oder 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört oder 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat oder 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist oder 6. innerhalb und außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht anerkennt. (8) Aktive Mitglieder können, wenn gegen sie ein Ausschlußverfahren eingeleitet wird, vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluß vom Dienst suspendiert werden.	Redaktionelle Anpassung Erweiterung der Aufzählung Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur im Maskulinum verwendet; beziehen sich aber auf alle Geschlechter.
--	--	--

Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Esens schriftlich anzuzeigen.	(9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Esens schriftlich anzuzeigen.	
---	---	--